

Accession.“ Dafs eine solche Pflicht nicht bestehe, scheint uns gut nachgewiesen. — XI. „Über die Wirkung der Nachlassverträge bey den s. g. Correalobligationen: Auch als Versuch eines Beitrags zu der Geschichte der Pacta.“ Der Verf. beginnt seine Abh. mit einer Bemerkung über die dürftige Bearbeitung der Lehre von den Correalobligationen, er wolle daher wenigstens einen Punct in dieser Lehre, welcher ihm einer anderen Bearbeitung fähig erschienen, darzustellen versuchen. Man sey über die Wirkung der Nachlassverträge nur auf wenige, hier genannte, Abhandlungen reducirt. Rec. glaubt aber dreist behaupten zu dürfen, dafs der Verf. seine Abh. nicht geschrieben haben würde, wenn er die treffliche Diss. von G. L. Hübel, *reus stipulandi num paciscendo et novando correo noceat?* Lips. 1822. 4., gekannt hätte, die auch Kraut, *de argentariis*, Gött. 1826, übersehen, auf dessen hier eingreifende Ausführung, p. 42 — 55., unser Verf. gleichfalls keine Rücksicht genommen hat. Wir konnten in Erwägung jener Klagen, und dafs er im Resultate nichts Neues sagt, sondern z. B. ganz mit Thibaut, *Pand.* §. 227. 228., übereinstimmt, und dafs also der Werth der Abh. nur ein exegetischer seyn kann, dafs aber gerade die wichtigen Auslegungen der hier einschlagenden Stellen schon in den oben genannten Schriften enthalten sind, unsere obige Bemerkung nicht unterdrücken. In Einer Beziehung weicht der Verf. von Thibaut ab, womit wir aber nicht übereinstimmen können. G. giebt nämlich zu, dafs das in rem concipirte Pactum des Schuldners seinem correus zu Gute komme, wenn beide rei socii waren, weil wi-